

# mediCAD Web Nutzungsvertrag

## -KLINIKGEGHOSTET-

Zwischen

**mediCAD Hectec GmbH**

**Opalstr. 54**

**DE-84032 Altdorf**

(nachfolgend „mediCAD Hectec GmbH“)

Und

**XXX**

**XXX**

**XXX**

(nachfolgend „Lizenznehmer“)

### § 1 Vertragsgegenstand

---

Der Lizenznehmer erhält die in § 2 genannten Leistungen für die Planungssoftware mediCAD Web. Das System des Lizenznehmers muss der in der Beschreibung zur erworbenen mediCAD Software angegebenen Standardbestimmung entsprechen.

Dieser Nutzungsvertrag wird für 24 Monate abgeschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn dieser nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag regelt zusammenfassend alle vom Lizenzgeber durchzuführenden Leistungen für die Bereitstellung und Wartung der folgenden mediCAD Programme.

- mediCAD Web Hip 2D
- mediCAD Web Knee 2D
- mediCAD Web Radiology 2D
- mediCAD Web Osteotomy 2D

Der mediCAD Web Nutzungsvertrag kommt mit Auftragserteilung durch den Kunden zustande und wird durch Auftragsbestätigung des Lizenzgebers dem Lizenznehmer bestätigt.

## § 2 Leistungen des Lizenzgebers

---

Der Lizenzgeber erbringt folgende Leistungen:

1. Sämtliche im Rahmen des Nutzungsvertrags zu erbringenden Lieferungen stellt die mediCAD Hectec GmbH grundsätzlich in Form von Online-Downloads zur Verfügung. Sollte eine Bereitstellung per Download-Link für den Lizenznehmer nicht möglich sein, so hat dieser den Lizenzgeber bei Vertragsabschluss unmittelbar darauf hinzuweisen. Anderweitige Lieferwege werden nur auf separate Vereinbarung angeboten.
2. Die mediCAD Hectec GmbH verpflichtet sich, dem Kunden alle im Rahmen ihrer Weiterentwicklung erarbeiteten Verbesserungen, Software-Updates sowie Software-Upgrades der erworbenen Software-Lizenz, nach Test und Freigabe, im Rahmen der Evergreen-Wartung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
3. Der Lizenzgeber liefert in Regelmäßigen Abständen Updates der Prothesen-Schablonen an den Lizenznehmer. Die Lieferung der Prothesen-Schablonen-Updates erfolgt per Download.
4. Dem Lizenznehmer werden auf Anforderung zu seinem Modul, neue oder geänderte Prothesen-Schablonen der benutzten Hersteller erstellt und im Rahmen der Wartung kostenfrei zur Verfügung gestellt.
5. Der Lizenznehmer hat das Recht, Softwareprobleme schriftlich an den Lizenzgeber zu melden. Diese werden analysiert und schnellstens bearbeitet.
6. Eine Verpflichtung der mediCAD Hectec GmbH zur Weiterentwicklung der Software besteht nicht.

### Hotline:

Der Lizenznehmer kann über die vorgenannten Wartungsleistungen hinaus, die Nutzung der eingerichteten Hotline in Anspruch nehmen. Sie umfasst unter anderem einen Telefon-Support bei mediCAD Software Fragestellungen.

### Hotline Zeiten sind von Montag bis Freitag von 9 – 17 Uhr

Für die entsprechenden Anfragen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

#### Technik und Anwendung

#### Installation / Update / Upgrade / Training

Email: [support@medicad.eu](mailto:support@medicad.eu)  
Tel: +49 (0)871-330203-50

#### Prothesen und Hersteller

#### Implantatdaten

Email: [template@medicad.eu](mailto:template@medicad.eu)  
Tel: +49 (0)871-330203-40

### Ausgeschlossen:

1. Ist die Wartung von nicht im Standardumfang enthaltenen mediCAD Software Modulen, z.B. noch nicht existierende Planungs- /Berechnungsmethoden.
2. Zum Lieferumfang des Nutzungsvertrags gehört nicht:
  1. Installation der Software
  2. Bereitstellung der Hardware
  3. Anwendertraining zur Bedienung der Software
  4. Zubehör zur Skalierung

Diese Positionen werden gesondert berechnet.

3. Ist die Wartung einer nicht vom Lizenzgeber gelieferten Software
4. Ist die Wartung des zum Ablauf notwendigen PC-Betriebssystems.

### **§ 3 Nutzungsumfang**

---

1. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die in diesem Nutzungsvertrag genannte Software zu nutzen. „Nutzen“ in diesem Sinne ist die nicht ausschließliche Nutzung der überlassenen Software auf vom Hersteller freigegebener Hardware.
2. Das Kopieren der überlassenen Software ist nur in dem Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung der Software zulässig. Hierzu gehört insbesondere das Downloaden vom Hersteller oder Distributor, sowie das Installieren auf einem Server.
3. Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Softwarecodes in eine andere Darstellungsform ist untersagt.
4. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die genannten Rechte auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.

### **§ 4 Schutzrechte**

---

1. Unbeschadet der eingeräumten Nutzungsrechte behält die mediCAD Hectec GmbH alle Rechte an der Software und der Anwendungsdokumentation einschließlich aller vom Lizenznehmer hergestellten Kopien oder Teilkopien.
2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die in der Software und der Dokumentation enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in alle hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien in unveränderter Form zu übernehmen.
3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software oder Dokumentation ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der mediCAD Hectec GmbH weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Lizenznehmers oder andere Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Software und der Dokumentation für den Lizenznehmer bei diesem aufhalten.
4. Der Lizenznehmer wird vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern oder Hardware, die vertragsgegenständliche Software enthalten, diese vollständig löschen.

### **§ 5 Softwarepflege und Support**

---

Der Lizenznehmer hat unabhängig von den Regelungen dieses Vertrages Anspruch auf telefonischen Support für die erworbene Software, sofern diese vom Lizenzgeber noch nicht abgekündigt wurde. In jedem Fall erhält der Lizenznehmer aber Supportunterstützung während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren. Der telefonische Support beinhaltet eine individuelle Beratung für die vom Vertragsgegenstand umfassten Softwareprodukte durch die mediCAD Hectec GmbH. Im Rahmen dieses individuellen Supports beantwortet die mediCAD Hectec GmbH während ihrer allgemeinen Geschäftszeiten auf einen bestimmten Anwendungsfall bezogene Fragen zu der unterstützten Software, zur Anwendungsdokumentation sowie zu Programmablauf und Anwendung der unterstützten Software.

Ziel des Supports ist es, den Lizenznehmer in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen zu können, sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen. Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der unterstützten Software. Der Support kann daher nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit den unterstützten Produkten und der entsprechenden Systemumgebung erfahrenen Lizenznehmern in Anspruch genommen werden.

## § 6 Datensicherung

---

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, für die Sicherung der Daten selbst zu sorgen. Dem Lizenznehmer wird empfohlen, für die tägliche Datensicherung z. B. auf Streamer oder gleichwertigem System zu sorgen. Die Lizenzgeberseite haftet nicht für Störungen, die durch mangelhafte Datensicherung entstanden sind.

## § 7 Dauer des Vertrages, Preisbindung

---

Der Nutzungsvertrag wird für 24 Monate abgeschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn dieser nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Das Entgelt für den Nutzungsvertrag beläuft sich bei Vertragsabschluss auf

- jährlich
- monatlich (+1% Bearbeitungsgebühr – nicht im Betrag enthalten)

EUR \_\_\_\_\_

Die mediCAD Hectec GmbH ist berechtigt, das Entgelt für den Nutzungsvertrag anzupassen. Eine Erhöhung des Entgeltes ist frühestens nach 2 Jahren möglich und darf jeweils nur alle 2 Jahren erhöht werden. Die Erhöhung des Entgeltes während dieses Zeitfensters darf dabei 8% nicht übersteigen.

## § 8 Gewährleistung

---

1. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist.
2. Für die Software und die Anwendungsdokumentation in der dem Lizenznehmer überlassenen Fassung gewährleistet die mediCAD Hectec GmbH den vertragsgemäßen Gebrauch in Übereinstimmung mit der bei Lieferung gültigen und dem Lizenznehmer bei Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Leistungsbeschreibung. Im Falle erheblicher Abweichungen von der Leistungsbeschreibung ist die mediCAD Hectec GmbH zur Nachbesserung berechtigt. Gelingt es der mediCAD Hectec GmbH innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserung die erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Lizenznehmer eine vertragsgemäße Nutzung der Software ermöglicht wird, kann der Lizenznehmer eine Herabsetzung der Lizenzgebühren verlangen oder die Lizenz für die Software fristlos kündigen. Die Verpflichtung zur Nachbesserung endet, sechs Monate nach Überlassung der Software.
3. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der mediCAD Hectec GmbH nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.

4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Software vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

## **§ 9 Haftungsbeschränkungen**

---

1. Eine Haftung der mediCAD Hectec GmbH auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden
  - (a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder
  - (b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
2. Haftet die mediCAD Hectec GmbH gem. Abs. 1 (a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die mediCAD Hectec GmbH bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
3. Die Haftungsbeschränkung gem. Abs. 2 gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten der mediCAD Hectec GmbH verursacht werden, welche nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten der mediCAD Hectec GmbH gehören.
4. In den Fällen der Abs. 2 und 3 haftet die mediCAD Hectec GmbH nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.
5. Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet die mediCAD Hectec GmbH nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Endkunden nicht vermeidbar gewesen wäre.
6. Die Haftungsbeschränkungen gem. Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der mediCAD Hectec GmbH.
7. Eine eventuelle Haftung der mediCAD Hectec GmbH für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

## **§ 10 Schutzrechte Dritter**

---

1. Die mediCAD Hectec GmbH wird den Lizenznehmer gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch die vertragsgemäß genutzte Software in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden. Die mediCAD Hectec GmbH übernimmt dem Lizenznehmer gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge, sofern der Lizenznehmer die mediCAD Hectec GmbH von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und der mediCAD Hectec GmbH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
2. Sind gegen den Lizenznehmer Ansprüche gemäß Abs. 1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann die mediCAD Hectec GmbH auf seine Kosten die Software und Dokumentation ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner die Lizenz für die betreffende Software fristlos kündigen. In diesem Fall haftet die mediCAD Hectec GmbH dem Lizenznehmer für den ihm durch die Kündigung entstehenden Schaden nach Maßgabe von § 7.
3. Die mediCAD Hectec GmbH hat keine Verpflichtungen, falls die Ansprüche gemäß Abs. 1 auf vom Lizenznehmer bereitgestellten Programmen oder Daten oder darauf beruhen, dass die Software und darin enthaltene Datenbestände nicht in einer von der mediCAD Hectec GmbH gelieferten gültigen, unveränderten Originalfassung oder unter anderen als in der Leistungsbeschreibung angegebenen

Einsatzbedingungen benutzt wurden.

## § 11 Kündigung, Rückgabe und Löschung von Lizenzmaterial

---

1. Dieser Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Dies gilt insbesondere bei Verletzung der Bestimmungen nach § 3 (*Nutzungsumfang*) und § 4 (*Schutzrechte*).
2. Mit Wirksamwerden einer Kündigung nach Abs. 4, unabhängig von deren Zeitpunkt und Grund, ist der Lizenznehmer verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien der Software und der Dokumentation an die mediCAD Hectec GmbH zurückzugeben. Soweit Software auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern des Lizenznehmers aufgezeichnet ist, tritt an Stelle der Rückgabe das vollständige Löschen der Aufzeichnung.

## § 12 Schlussklausel

---

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind unwirksam. Jegliche Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform.
2. Falls der Lizenznehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der mediCAD Hectec GmbH und als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung Landshut vereinbart.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Sollte der Vertrag unwirksame, undurchführbare, anfechtbare oder nichtige Bestimmungen enthalten, bleibt seine Wirksamkeit im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren, anfechtbaren oder nichtigen Bestimmung eine solche wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem mit der ursprünglichen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

*Unterschrift Lizenznehmer:*

*Unterschrift Lizenzgeber:*

Ort, Datum: .....

Ort, Datum: .....

.....

.....

mediCAD Hectec GmbH